



Bundesministerium für Finanzen
Herrn Dr. Heinrich Lorenz

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW 4460 | F 05-90 900-259
E michael.eberhartinger@wko.at
W <http://wko.at/fp>

7. Jänner 2009

Bundesgesetz, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Bankwesengesetz geändert werden

Sehr geehrter Herr Dr. Lorenz,

Die WKÖ dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Zielsetzungen des Entwurfs, die Stärkung der Leistungsfähigkeit der Anlegerentschädigung und die Begrenzung des Risikos von Entschädigungsfällen werden seitens der WKÖ im Interesse der Finanzmarktstabilität begrüßt. Grundsätzlich wurden in diesem Entwurf die gemeinsam erarbeiteten Vorschläge aus den Arbeitsgruppen zur Anlegerentschädigungseinrichtung (AeW) vom Mai 2008 umgesetzt. In diesem Zusammenhang bedankt sich die WKÖ für die gute Zusammenarbeit unter Einbindung der betroffenen Branchen. Der bestehende Entwurf, mit dem eine sinnvolle Lösung gefunden wurde, zeigt welche Vorteile für alle Seiten eine enge Kooperation hat.

Im Detail haben wir folgende Anmerkungen:

Artikel 1, Änderung des WAG 2007

Zu § 75 Abs 6:

Die Bundessparte Information und Consulting schlägt vor, diese Bestimmung nicht im § 75, sondern als neuen Absatz 7 im § 35 WAG 2007 umzusetzen und die Wörter „Wertpapierfirmen“ und „Wertpapierfirma“ durch „Rechtsträger“ zu ersetzen. Nach Auffassung der Bundessparte Information und Consulting ist diese Verpflichtung lediglich eine Konkretisierung des Umgangs mit Interessenkonflikten und gilt bereits jetzt für alle Rechtsträger im Sinne des § 35 WAG 2007.

Seitens der Bundessparte Bank und Versicherung wird dieser Vorschlag (Ausdehnung auf alle Rechtsträger) abgelehnt.

Zu § 75 Abs 8:

Diese Bestimmung kann zu EU-wettbewerbsrechtlichen Problemen für den Fachverband Finanzdienstleister führen. Der EuGH entschied, dass Rechtskörper auch bei Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags zur Verantwortung gegenüber dem Kartellrecht gezogen werden können.

Um diese Haftungsproblematik zu entschärfen, sollten entweder die Erhebungen durch eine andere Institution erfolgen oder zumindest die Worte „und Entgelte“ entfallen.

Zu § 75 Abs 9:

Die Regelung zur Einführung eines Frühwarnsystems erscheint weitgehend aus der entsprechenden Bestimmung im BWG übernommen. Nach Auffassung der Bundessparte Information und Consulting ist eine Frühwarneinrichtung, dessen Hauptweck das Ausforschen von rechtsbrüchigen Mitgliedern ist jedoch angesichts des damit verbundenen Kostenaufwands schwer zu rechtfertigen. Zum Unterschied zur Frühwarneinrichtung bei den Entschädigungseinrichtungen der Einlagensicherung gibt es eben keine andere Bedrohung für die Anlegerentschädigungseinrichtung als Mitglieder die entgegen dem Gesetz Kundengelder halten. Die Einlagensicherung der Kreditinstitute stützt sich insbesondere auf Eigenkapitalbestimmungen, diese Indikatoren sind aber für eine Haftung der AeW irrelevant.

Seitens der Bundessparte Bank und Versicherung wird die Einrichtung eines Frühwarnsystems für notwendig erachtet, um im Vorfeld Schäden zu vermeiden.

Zu § 76 Abs 1:

Die Angabe der präzisen Anzahl der Kunden ist für viele der größeren Unternehmen nicht immer möglich. Auch gemäß Aussagen der Wirtschaftsprüfer ist eine Bestätigung der genauen Kundenanzahl nicht immer möglich. Es sollte daher genügen, wenn die Unternehmen einzelne Kategorien der Kundenanzahl bekannt geben. Große Unternehmen, die nicht behaupten unter 100 Kunden zu haben, sollten keinem unnötigen Aufwand ausgesetzt werden.

3 Promille des Umsatzes für die Entschädigungsleistungen erscheinen zu viel. Der maximale Aufwand für Wertpapierfirmen sollte bei 2 Promille liegen. Die konkrete Anregung ist daher, die Grenze von über 1000 Kunden sowie die damit einhergehende Leistungspflicht von 3 Promille ersatzlos zu streichen. Alternativ wird auch ein Modell unterstützt, bei dem es nicht auf die Anzahl der Kunden sondern auf die Vertrauenspersonen ankommt. Wobei Vertrauensperson ein versicherungstechnischer Ausdruck ist, mit dem ein derartiges Risiko normalerweise von Versicherungen abgedeckt wird. Im WAG 2007 entspricht dies dem Ausdruck „relevante Person“ nach § 1 Ziffer 29.

Die bestehende Formulierung lässt offen, um welche Umsatzerlöse es sich handelt. Natürlich dürfen nur die Umsatzerlöse aus den Wertpapierdienstleistungen zu dieser Bemessungsgrundlage hinzugezählt werden. Dies ist klarzustellen. Bereits jetzt werden die Umsatzerlöse der Unternehmen, wie diese der FMA bis zum 30.6. jedes Jahr gemeldet werden müssen, als Basis für die Finanzierung der AeW herangezogen. Diese Meldung beinhaltet nur die Umsatzerlöse der Wertpapierdienstleistungen.

Zu § 76 Abs 1c:

Die Möglichkeiten für eine Versicherungsdeckung sollten etwas weiter und ohne zeitliche Begrenzung festgelegt werden. Die AeW sollte die Möglichkeit erhalten einen umfassenden Versicherungsschutz auch für eine höhere Prämie abzuschließen wenn dieser Versicherungsschutz eine entsprechende Höhe hat. Die Ansparvariante sollte nicht damit belastet sein, sofort 5 Prozent der Umsatzerlöse durch eine Versicherung oder eine Bankgarantie zu garantieren. Dieser Teil sollte wegfallen oder zumindest eine längere Übergangsfrist bis zum Bestehen dieser Deckungsverpflichtung gegeben werden, damit die AeW Zeit hat, hier eine sinnvolle Lösung zu finden.

Zu § 103 Z 8:

Um die AeW vor einem Konkurs aufgrund des Rechtsfalls „Amis“ zu bewahren muss folgende Ziffer 8b eingefügt werden:

„8b (zu § 76 Abs 3):

Die Möglichkeit der Haftungsübernahme nach § 76 Abs 3 für den BM für Finanzen gilt auch für Ansprüche, die vor dem 31. Dezember 2008 festgestellt wurden. Der Rückgriffsanspruch des Bundes ist analog zu § 76 Abs 3 auf einen Sonderbeitrag nach § 76 Abs 1b begrenzt.“

Zum Thema Haftungsabgrenzung:

Zur Haftungsabgrenzung/-definition ist anzumerken, dass im Sinne des Regierungsprogramms 2008-2013 die Haftungsfälle noch definiert und möglichst niedrig gehalten werden müssen. Dies ist insbesondere auch deswegen wesentlich, um die Chancen für eine Versicherung aufrechtzuhalten. Wir sind gerne bereit hier an einer Lösung mitzuarbeiten.

Eine Klarstellung der Haftungsfälle sollte beinhalten dass nicht gehaftet wird für:

- Verfügungen vom Kundendepot oder Kundenkonto von auch formell nicht berechtigten Personen. (inklusive Fälschungsrisiko)
- Fehler in der Anlageberatung
- Veruntreuung von Dritten die entweder legal oder illegal nicht Mitglied einer Entschädigungseinrichtung sind. Auch wenn es die gleichen handelnden Personen sind, aber die Veruntreuung aufgrund der Möglichkeiten einer dritten Gesellschaft entstanden sind.

Zu § 9:

Diese Novelle des Wertpapieraufsichtsgesetzes sollte nach Auffassung der Bundessparte Information und Consulting dafür genützt werden, die als Golden Plating zu titulierende Umsetzung in § 9 Abs 5 und 6 WAG 2007 zu ändern. Um einen europarechtskonformen Zustand ohne Gold-Plating herzustellen, schlägt die Bundessparte Information und Consulting folgende Korrekturen vor:

- 1) Festlegung, dass § 9 Abs 2 bis 5 für WPF, die nur über eine Konzession nach § 3 Abs 1 Z 1 und 3 WAG 2007 (Anlageberatung und Anlagevermittlung) verfügen, nicht gelten und diese WPF alternativ zum Anfangskapital eine Berufshaftpflichtversicherung nach § 4 Abs 3 haben dürfen.¹
- 2) Klarstellung, dass WPF, die eine Konzession nach § 3 Abs 1 Z 2 WAG 2007 haben, Eigenmittel in Höhe vom höchsten der folgenden drei Alternativen haben müssen:
 - a. dem Anfangskapital oder
 - b. 25 % der fixen Gemeinkosten oder
 - c. nach § 9 Abs 5 und 6 WAG 2007.

Festlegung, dass diese WPF nur ein Anfangskapital in Höhe von € 50.000 haben müssen.²

- 3) Festlegung, dass multilaterale Handelssysteme Eigenmittel lediglich in der Höhe von € 50.000 haben müssen.³

Die Bundessparte Bank und Versicherung betont - wie schon im Rahmen der Stellungnahme zur MiFiD-Umsetzung - die Wichtigkeit des level playing fields und betrachtet die geltende Regelung als ausgewogen.

¹ Siehe Artikel 3 lit b iVm Artikel 7 der RL 2006/49/EG.

² Siehe Artikel 5 Abs 3 iVm Artikel 20 Abs 2 und Artikel 21 der RL 2006/49/EG. Die Ausnahme des Absatzes 2 des Artikels 20 der RL 2006/49/EG ist deswegen anzuwenden, weil österreichische Wertpapierfirmen die Tätigkeiten des Handels für eigene Rechnung und der Übernahme von Emissionen von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung nicht ausüben dürfen.

³ Die Tätigkeit der multilateralen Handelssysteme ist unter Artikel 5 der RL 2006/49/EG zu subsumieren (Ausführung der von Anlegern erteilten Aufträge über Finanzinstrumente). Zusätzlich ist auch hier der Absatz 3 zu beachten.

Artikel 2, Änderungen des BWG - Anlage 2:

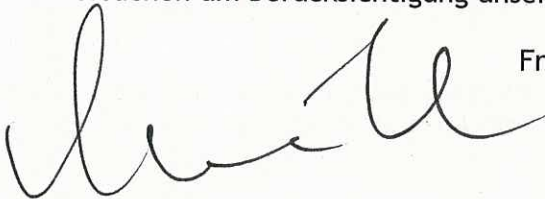
Die Berechnung der Vorschreibung der Beiträge an Wertpapierfirmen soll zukünftig auf den "fixen Gemeinkosten" basieren (vgl auch die an die fixen Gemeinkosten anknüpfende Berechnung des Mindesteigenkapitals bei Wertpapierfirmen gemäß § 9 Abs 2 WAG 2007).

Es wird vorgeschlagen, dass das BWG-Gliederungsschema der GuV nach Anlage 2 zu § 43 (Teil 2) zu erweitern ist, wonach nach der Position „III. Betriebsaufwendungen“ die Position „darunter: fixe Gemeinkosten“ eingefügt werden soll. Bei Kreditinstituten gibt es in keinem Zusammenhang eine Anknüpfung an die fixen Gemeinkosten, sodass ein solcher Ausweis für Banken keinen Vorteil bringt. Im Gegenzug wäre jedoch die Identifizierung der „fixen Gemeinkosten“ mit Aufwand verbunden. Dies erscheint als ungeeignet und ist daher abzulehnen. Kreditinstitute sollten nicht von einer solchen zusätzlichen Ausweisverpflichtung betroffen sein.

Demgemäß erscheint eine Regelung sinnvoll, die nur Wertpapierfirmen zu einem solchen Ausweis verpflichtet. In den §§ 73/74 WAG oder in einer Anlage hierzu könnte eine Regelung ergänzt werden, die eine für Wertpapierfirmen notwendige Aufgliederung in fixe Gemeinkosten vorschreibt.

Ergänzend ist zu bemerken, dass es sich bei der Größe „fixe Gemeinkosten“ um einen kostenrechnerischen und nicht um einen buchhalterischen Wert handelt, der als solcher daher auch einen Fremdkörper in der BWG-Anlage 2/GuV darstellt. Die Vermischung verrechnungsmäßiger und kalkulatorischer Werte ist grundsätzlich mit Vorbehalten zu betrachten und es wäre die Erweiterung der Anlage 2 zu § 43 BWG auch in dieser Hinsicht aus systematischen Gründen abzulehnen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin